



# **WAHLORDNUNG**

**für die Wahl der Delegierten zur Salzburger  
Landeskonferenz  
und der Hauptgruppenausschüsse**

**Beschluss des Landesvorstandes vom 05.10.2023**

# INHALTSVERZEICHNIS

## WAHLORDNUNG

### für die Wahl der Delegierten zur Salzburger Landeskonferenz und der Hauptgruppenausschüsse

§ 1 – Allgemeine Bestimmungen.....	3
§ 2 – Wahlrecht .....	4
§ 3 – Wahlausschreibung.....	4
§ 4 –Wahlvorstand (WV).....	5
§ 5 – Hauptgruppenwahlausschüsse (HGWA) .....	6
§ 6 – Wahlkommissionen (WK).....	6
§ 7 – Sprengelwahlkommissionen (SWK).....	7
§ 8 – Erlöschen und Ruhen der Mitgliedschaft zum Wahlvorstand, zum Hauptgruppenwahlausschuss, zur Wahlkommission oder zur Sprengelwahlkommission.....	7
§ 9 – Wählerliste .....	7
§ 10 – Wahlvorschläge .....	8
§ 11 – Prüfung der Wahlvorschläge.....	9
§ 12 – Wahlzeuginnen und Wahlzeugen.....	10
§ 13 – Zeit und Ort der Wahl .....	11
§ 14 – Stimmzettel .....	11
§ 15 – Wahlzellen .....	11
§ 16 – Wahlhandlung.....	11
§ 17 – Unterbrechung der Wahlhandlung.....	13
§ 18 – Beendigung der Wahlhandlung.....	13
§ 19 – Feststellung des Wahlergebnisses durch die Sprengelwahlkommission und Wahlkommission .....	14
§ 20 – Ermittlungsverfahren und Feststellung des Endergebnisses durch den Wahlvorstand .....	15
§ 21 – Zuweisung der Mandate.....	16
§ 22 – Niederschriften und Wahlakte .....	17
§ 23 – Kundmachung des Wahlergebnisses .....	17
§ 24 – Wahlanfechtung.....	17
§ 25 – Fristen.....	18
§ 26 Unterstützungskräfte bei der Wahl .....	18

## § 1 – Allgemeine Bestimmungen

(1) Diese Wahlordnung regelt die Wahl der Delegierten der Hauptgruppen zur Salzburger Landeskonferenz, welche zusätzlich den jeweiligen Hauptgruppenausschuss gemäß § 14 GO-LG Salzburg bilden können. Sofern daher im Folgenden von der Wahl der Delegierten die Rede ist, ist damit gleichzeitig auch die Wahl des jeweiligen Hauptgruppenausschusses gemeint.

Die Anzahl der stimmberechtigten Delegierten der Salzburger Hauptgruppen gemäß GO-LG Salzburg § 14 Abs. 2 lit. a – d bei der Salzburger Landeskonferenz darf 150 nicht überschreiten. Die Anzahl der stimmberechtigten Delegierten der Salzburger Hauptgruppen wird vom Landesvorstand der younion festgelegt.

(2) Die Delegierten der jeweiligen Hauptgruppen werden auf Grund eines gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Verhältniswahlrechtes der zur jeweiligen Hauptgruppe wahlberechtigten Mitglieder der younion/LG Salzburg gewählt.

(3) Die wahlberechtigten Mitglieder der younion können von ihrem Wahlrecht auch mittels Briefwahl entsprechend den vom Landesvorstand gemäß § 6 Abs. 2 GO-LG Salzburg erstellten Briefwahlordnung Gebrauch machen. Die Durchführungsbestimmungen der Briefwahl sind in einer gesonderten Briefwahlordnung geregelt.

(3a) Für die Mitglieder der Hauptgruppen 2 – 5 wird die Wahl entweder als organisierte Briefwahl durch beauftragte Personen oder Teams oder als allgemeine Briefwahl abgehalten.

(4) Alle nach den folgenden Bestimmungen erforderlichen Kundmachungen sind,  
(a) vom Wahlvorstand für die Hauptgruppe 1 durch Anschlag auf den Kundmachungstafeln der Gewerkschaft oder Personalvertretung vorzunehmen und  
(b) vom Wahlvorstand für die Hauptgruppen 2 - 5 entweder in Druckwerken oder auf der Homepage der younion/LG Salzburg vorzunehmen.

(5) Die unter Absatz 4 genannten Regelungen schließen zusätzliche, alternative Kundmachungen nicht aus.

(6) Wahlstellen sind, beginnend mit der obersten zur niedrigsten, der Wahlvorstand, die Hauptgruppenwahlausschüsse, die Wahlkommissionen und die Sprengelwahlkommissionen. Mitglied der Wahlstellen ist auch der Vorsitzende.

## § 2 – Wahlrecht

(1) Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Mitglieder der younion/LG Salzburg, die am Stichtag jeweils für die zuständige Hauptgruppe eine aufrechte Mitgliedschaft aufweisen und deren Namen in der abgeschlossenen Wählerliste gemäß § 9 Abs. 7 enthalten sind.

(2) Der Stichtag wird durch Beschluss des Salzburger Landesvorstandes gemäß § 6 Abs. 8 GO-LG Salzburg bestimmt.

## § 3 – Wahlausschreibung

(1) Die Wahl wird vom Wahlvorstand durch Bekanntgabe in Druckwerken oder auf der Homepage der younion/LG Salzburg ausgeschrieben.

(2) Die Wahlausschreibung hat so zeitgerecht zu erfolgen, dass die Wahl vor Ablauf der in § 6 Abs. 2 GO-LG Salzburg genannten Funktionsperiode durchgeführt werden kann. Der Wahlausschreibungstermin muss mindestens neun Wochen vor dem letzten Tag der Stimmabgabe liegen.

(3) Der allgemeine Wahltag wird durch Beschluss des Salzburger Landesvorstandes gemäß § 6 Abs. 8 GO-LG Salzburg bestimmt. Gleichzeitig kann der Salzburger Landesvorstand beschließen, dass die Wahl an zwei unmittelbar aufeinander folgenden Wahltagen stattfindet.

(4) Die Bekanntgabe gemäß Absatz 1 hat insbesondere zu enthalten;

- (a) den Stichtag für die Wählbarkeit gemäß § 2 Abs. 2,
- (b) den allgemeinen Wahltag und den zusätzlichen Wahltag gemäß Absatz 3,
- (c) den Hinweis auf die Beschlüsse des Salzburger Landesvorstandes gemäß § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 3.
- (d) die Zahl der Delegierten der jeweiligen Hauptgruppen zur Salzburger Landeskonferenz;
- (e) die Auflagefrist der vorläufigen Wählerliste am Sitz des Wahlvorstandes sowie die Möglichkeit der Einwendung dagegen;
- (f) den Zeitpunkt, bis zu welchem die Wahlvorschläge schriftlich beim Wahlvorstand eingebracht werden können, sowie den Hinweis, dass verspätet eingebrachte Wahlvorschläge abgelehnt werden;
- (g) den für die Hauptgruppen jeweils geltenden Prozentsatz gemäß § 10 Abs. 2;
- (h) die Mindestanzahl der Unterschriften gemäß § 10 Abs. 3 lit. e;
- (i) den Hinweis darauf, dass für die Wahlvorschläge ausschließlich die vom Wahlvorstand aufgelegten Drucksorten verwendet werden dürfen.
- (j) den Hinweis darauf, dass die Ausübung des Wahlrechts auch mittels Briefwahl möglich ist und die dafür notwendige Vorgangsweise;
- (k) den spätestens möglichen Abgabezeitpunkt der Wahlkarten beim Wahlvorstand;

## § 4 –Wahlvorstand (WV)<sup>1</sup>

- (1) Der Salzburger Landesvorstand hat vor der Wahl einen Wahlvorstand zu bestellen.
- (2) Der Wahlvorstand besteht aus sieben Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen, das das Mitglied im Falle der Verhinderung vertritt.
- (3) Bei der Bestellung der Mitglieder (Ersatzmitglieder) des WV sind die in der Salzburger Landeskonzferenz auf Grund der letzten Wahl vertretenen Wählergruppen entsprechend ihrer Stärke zu berücksichtigen.
- (4) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) müssen Mitglieder der younion/LG Salzburg sein.
- (5) Die erste Sitzung des WV ist von seinem an Lebensjahren ältesten Mitglied, bei Verhinderung oder Säumigkeit dieses Mitglieds vom jeweils nächstältesten Mitglied einzuberufen.
- (6) Der WV wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und zwei weitere Mitglieder zu 1. und 2. Stellvertreterin oder zum Stellvertreter der bzw. des Vorsitzenden. Die weiteren Sitzungen des WV sind von der bzw. dem Vorsitzenden oder im Falle ihrer bzw. seiner Verhinderung von ihrer Stellvertreterin bzw. seinem Stellvertreter einzuberufen und vorzubereiten. Sie bzw. er hat den WV innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe eines Grundes verlangt.
- (7) Zu den Sitzungen des Wahlvorstandes sind auch die Ersatzmitglieder einzuladen. Ein Stimmrecht kommt ihnen jedoch nur dann zu, wenn das Mitglied, für das sie bestellt worden sind, verhindert ist.
- (8) Ebenso kann der WV beschließen, zu allen oder zu einzelnen seiner Sitzungen andere Personen, z.H. Beschäftigte der Landesgruppe, welche die Wahl organisatorisch betreuen, zur Beratung ohne Stimmrecht beizuziehen.
- (9) Der WV fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen bei Anwesenheit wenigstens der Hälfte der Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
- (10) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) des WV bleiben bis zum Zusammentreten des neuen Wahlvorstandes im Amt.
- (11) Sitz und Zustelladresse des Wahlvorstandes ist das Sekretariat der younion/LG Salzburg, 5020 Salzburg, Markus-Sittikus-Straße 7, EG.

## § 5 – Hauptgruppenwahlausschüsse (HGWA)

(1) Der Wahlvorstand kann vor der Wahl für jede Hauptgruppe jeweils einen Hauptgruppenwahlausschuss bestellen.

(2) Die Hauptgruppenwahlausschüsse bestehen jeweils aus mindestens drei Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen, das das Mitglied im Falle der Verhinderung vertritt.

(3) Bei der Bestellung der Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Hauptgruppenwahlausschüsse sind die in der jeweiligen Hauptgruppe auf Grund der letzten Wahl vertretenen Wählergruppen entsprechend ihrer Stärke zu berücksichtigen.

(4) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Hauptgruppenwahlausschüsse müssen Mitglieder der younion/LG Salzburg sein und der jeweiligen Hauptgruppe angehören.

(5) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Wahlvorstandes, einer Wahlkommission und Sprengelwahlkommission können nicht als Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Hauptgruppenwahlausschüsse bestellt werden.

(6) Im Übrigen sind die Bestimmungen des § 4 Abs. 5 bis Abs. 10 sinngemäß anzuwenden.

## § 6 – Wahlkommissionen (WK)

(1) Der Wahlvorstand kann für den Wirkungsbereich jedes Hauptgruppenwahlausschusses eine oder mehrere Wahlkommissionen bestellen.

(2) Die Wahlkommissionen bestehen jeweils aus mindestens drei Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen, das das Mitglied im Falle der Verhinderung vertritt.

(3) Bei der Bestellung der Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Wahlkommissionen sind die in der jeweiligen Hauptgruppe auf Grund der letzten Wahl vertretenen Wählergruppen entsprechend ihrer Stärke zu berücksichtigen.

(4) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Wahlkommissionen müssen Mitglieder der younion/LG Salzburg sein.

(5) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Wahlvorstandes, eines Hauptgruppenwahlausschusses und Sprengelwahlkommission können nicht als Mitglieder (Ersatzmitglieder) einer Wahlkommission bestellt werden.

(6) Im Übrigen sind die Bestimmungen des § 4 Abs. 5 bis Abs. 10 sinngemäß anzuwenden.

## § 7 – Sprengelwahlkommissionen (SWK)

- (1) Der Wahlvorstand kann für den Wirkungsbereich jeder Wahlkommission eine oder mehrere Sprengelwahlkommissionen bestellen.
- (2) Die Sprengelwahlkommissionen bestehen jeweils aus mindestens drei Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen, das das Mitglied im Falle der Verhinderung vertritt.
- (3) Bei der Bestellung der Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Sprengelwahlkommissionen sind die in der jeweiligen Hauptgruppe auf Grund der letzten Wahl vertretenen Wählergruppen entsprechend ihrer Stärke zu berücksichtigen.
- (4) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Sprengelwahlkommissionen müssen Mitglieder der younion/LG Salzburg sein.
- (5) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Wahlvorstandes, eines Hauptgruppenwahlausschusses oder einer Wahlkommission können nicht als Mitglieder (Ersatzmitglieder) einer Sprengelwahlkommission bestellt werden.
- (6) Im Übrigen sind die Bestimmungen des § 4 Abs. 5 bis Abs. 10 sinngemäß anzuwenden.

## § 8 – Erlöschen und Ruhen der Mitgliedschaft zum Wahlvorstand, zum Hauptgruppenwahlausschuss, zur Wahlkommission oder zur Sprengelwahlkommission

- (1) Die Funktion eines Mitglieds des Wahlvorstandes, des Hauptgruppenwahlausschusses, der Wahlkommission oder der Sprengelwahlkommission erlischt;
  - (a) durch Eintreten oder bekannt werden eines Umstandes, der die Wählbarkeit ausschließt,
  - (b) durch Verzicht,
  - (c) durch Tod
- (2) Erlischt oder ruht die Funktion eines Mitglieds des Wahlvorstandes, des Hauptgruppenwahlausschusses, der Wahlkommission oder der Sprengelwahlkommission, so tritt an dessen Stelle das für dieses Mitglied bestellte Ersatzmitglied. Fällt der Grund des Ruhens der Funktion weg, so tritt das Ersatzmitglied wieder an seine ursprüngliche Stelle.

## § 9 – Wählerliste

- (1) Der WV hat anhand der Mitgliederevidenz eine nach Hauptgruppen geordnete Wählerliste zu erstellen, in dem alle Mitglieder der younion/LG Salzburg mit fortlaufender Zahl, ihrem Namen, Vornamen und Geburtsdatum enthalten sind.
- (2) Diese Wählerliste ist vom WV spätestens elf Wochen vor dem allgemeinen Wahltag fertig zu stellen und für die Auflage vorzubereiten.

(3) Der WV legt den Zeitraum fest, in dem die vorläufige Wählerliste am Sitz des WV im Sekretariat der younion/LG Salzburg, 5020 Salzburg, Markus-Sittikus-Straße 7, eingesehen werden kann. Diese Auflagefrist hat mindestens fünf Arbeitstage zu betragen.

(4) Gegen die Wählerliste können die Wahlberechtigten während der Auflagefrist schriftlich oder mündlich bei der/dem Vorsitzenden des WV Einwendungen zu Protokoll erheben über die der WV nach Ablauf der Auflagefrist innerhalb von drei Arbeitstagen zu entscheiden und hierüber die Betroffene oder den Betroffenen zu verständigen hat. Verspätet eingebrachte Einwendungen sind nicht zu berücksichtigen.

(5) Die Auflagefrist und der Ort der Einsichtnahmemöglichkeit in die Wählerliste, sowie die in Absatz 4 näher bezeichneten Regelungen über die Möglichkeiten zur Erhebung von Einwendungen sind vom ZWV gemäß § 1 Abs. 4 kundzumachen.

(6) Sobald über alle rechtzeitig eingebrachten Einwendungen gegen die Wählerlisten vom WV entschieden wurde, ist die vorläufige Wählerliste richtig zu stellen.

(7) Nach Abschluss der Wählerliste ist ausschließlich der WV berechtigt, Formgebreden in der Wählerliste zu beheben, wie z.B. die Berücksichtigung von Schreibfehlern. Die Behebung von Formgebreden in der Wählerliste sind bis längstens zwei Wochen vor dem allgemeinen Wahltag zu berichtigen.

(8) Die Entscheidung des WV über Einwendungen kann nur mit Anfechtung der Wahl selbst angefochten werden.

## § 10 – Wahlvorschläge

(1) Die Vorschläge jener Mitglieder, die sich um die Wahl der Delegierten einer Hauptgruppe zur Salzburger Landeskonferenz bewerben, müssen spätestens neun Wochen vor dem allgemeinen Wahltag bis spätestens 16.00 Uhr beim WV schriftlich einlangen. Hierfür sind grundsätzlich die vom WV aufgelegten Drucksorten zu verwenden, der andernfalls den Wahlvorschlag nicht entgegennehmen kann. Die Übernahme ist unter Angabe des Zeitpunktes schriftlich zu bestätigen.

(2) Der WV hat anhand der gemäß § 9 Abs. 1 erstellten Wählerliste den Anteil der beiden Geschlechter in jeder Hauptgruppe zu bestimmen, der für die Erfüllung der Delegierungen entsprechend § 2 Abs. 4 GO-LG Salzburg maßgeblich ist. Der Anteil der geschlechterspezifischen Minderheit ist in Prozenten auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet auszudrücken.

(3) Der Wahlvorschlag hat zu enthalten;

- (a) eine eindeutige unterscheidbare Bezeichnung der Wählergruppe; eine Kurzbezeichnung kann hinzugefügt werden;
- (b) ein Verzeichnis der Mitglieder, die sich um die Wahl als Delegierte der jeweiligen Hauptgruppe zur Salzburger Landeskonferenz bewerben (Kandidatinnen und Kandidaten), unter Angabe des Namens, des Vornamens und des Geburtsdatums. Es müssen darin jeweils mindestens so viele Kandidatinnen oder Kandidaten der geschlechterspezifischen Minderheit enthalten sein, wie es dem nach Absatz 2 festgesetzten Prozentsatz im Verhältnis

- zu der im jeweiligen Wahlvorschlag enthaltenen Gesamtzahl der Kandidatinnen oder Kandidaten entspricht. Bruchteile sind auf ein Ganzes jeweils kaufmännisch zu runden;
- (c) die Unterschrift der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten; dabei ist die Zustimmung der Kandidatinnen und Kandidaten durch ihre Unterschrift auf dem Wahlvorschlag zum Ausdruck zu bringen oder spätestens bis zum im Abs 1 bestimmten Zeitpunkt schriftlich beizubringen. Dazu ist das vom WV vorgelegte Formular „Zustimmungserklärung zur Aufnahme auf den Wahlvorschlag“ zu verwenden.
  - (d) die Bezeichnung (Name, Vorname, Adresse, Telefonnummer) einer zustellungsbevollmächtigten Vertreterin oder eines zustellungsbevollmächtigten Vertreters und ihre oder seine Unterschrift, andernfalls die erste Kandidatin oder der erste Kandidat als Vertreterin oder Vertreter gilt;
  - (e) die Unterschriften von mindestens 1% der Wahlberechtigten (gemäß § 6 Abs. 9 GO) der jeweiligen Hauptgruppe unter Beifügung des Namens, des Vornamens und des Geburtsdatums; die Unterschriften der Kandidatinnen und Kandidaten sind dabei nicht zu berücksichtigen;
- (4) Die Verbindung (Koppelung) von Wahlvorschlägen ist unzulässig.

## § 11 – Prüfung der Wahlvorschläge

- (1) Der WV hat die eingebrachten Wahlvorschläge zu prüfen.
- (2) Ist ein Wahlvorschlag mangelhaft, so ist wie folgt vorzugehen;
- (a) fehlt die Bezeichnung der Wählergruppe, so ist der Wahlvorschlag nach der ersten Kandidatin oder dem ersten Kandidaten zu benennen;
  - (b) sind im Wahlvorschlag Kandidatinnen oder Kandidaten enthalten, die nicht gemäß § 2 Abs. 2 wahlberechtigt sind, so hat der WV diese Kandidatin oder diesen Kandidaten aus dem Wahlvorschlag zu streichen und hierüber unverzüglich die zustellungsbevollmächtigte Vertreterin oder den zustellungsbevollmächtigten Vertreter der jeweiligen Wählergruppe zu verständigen.
  - (c) entspricht das Verzeichnis der Kandidatinnen und Kandidaten nicht den in § 10 Abs. 3 lit. b genannten Voraussetzungen oder weist der Wahlvorschlag andere Mängel auf, so sind diese unverzüglich der zustellungsbevollmächtigten Vertreterin oder dem zustellungsbevollmächtigten Vertreter der jeweiligen Wählergruppe mit Zustellschein (nachweislich) mit der Aufforderung mitzuteilen, diese Mängel innerhalb von drei Arbeitstagen zu beheben. Die Hinterlegung der Mängelbehebungsaufforderung an der Zustelladresse gilt als Zustellung. Mit dem Tag der Zustellung beginnt der Fristenlauf. Wird der Mangel fristgerecht behoben, so gilt der Wahlvorschlag als ursprünglich richtig eingebracht. Wird der Mangel nicht (fristgerecht) behoben, so gilt der Wahlvorschlag als zurückgezogen.
  - (d) sind im Wahlvorschlag Kandidatinnen oder Kandidaten enthalten, welche nicht aktiv und passiv wahlberechtigt sind in dieser Hauptgruppe, so hat der WV diese Kandidatin oder diesen Kandidaten aus dem Wahlvorschlag zu streichen und hierüber unverzüglich die zustellungsbevollmächtigte Vertreterin oder den zustellungsbevollmächtigten Vertreter der jeweiligen Wählergruppe zu verständigen. Der WV kann in begründeten Ausnahmefällen mit einfacher Mehrheit eine Ausnahme von der Zulassung in nur

einer Hauptgruppe beschließen. Dieser Antrag auf Kandidatur in mehreren Hauptgruppen ist ausreichend sachlich zu begründen und die Beweggründe dafür darzulegen.

(3) Der WV hat über die Zulassung eines Wahlvorschlages nach Ablauf der Einreichfrist zu entscheiden.

(4) Der WV darf die Zulassung eines Wahlvorschlages nur dann ablehnen, wenn der Wahlvorschlag

- (a) nicht innerhalb der Einreichfrist eingebracht wurde,
- (b) nicht die erforderliche Anzahl an Unterschriften ausweist,
- (c) nicht mindestens eine wählbare Kandidatin oder einen wählbaren Kandidaten enthält oder
- (d) nicht die vom Wahlvorstand aufgelegten Drucksorten verwendet wurden.

(5) Bis zum Ablauf der Einreichfrist ist jede Kandidatin und jeder Kandidat berechtigt, ihre oder seine Bewerbung schriftlich beim WV zurückzuziehen. Die Zurückziehung eines gesamten Wahlvorschlages muss von allen Kandidatinnen und Kandidaten unterschrieben sein.

(6) Die Entscheidung des WV über die Zulassung des Wahlvorschlages kann nur im Wege der Wahlanfechtung bekämpft werden.

(7) Der WV hat die zugelassenen Wahlvorschläge spätestens am siebenten Tag vor dem allgemeinen Wahltag gemäß § 1 Abs. 4 kundzumachen. Die Kundmachung hat zu enthalten;

- (a) die Bezeichnung als „*Wahlvorschlag*“,
- (b) die Bezeichnung der Wählergruppe,
- (c) das Verzeichnis der Kandidatinnen und Kandidaten.

## § 12 – Wahlzeuginnen und Wahlzeugen

(1) Jede Wählergruppe, deren Wahlvorschlag zugelassen wurde, ist berechtigt, in den jeweiligen Hauptgruppenwahlausschuss, Wahlkommission sowie in jede Sprengelwahlkommission dieser Hauptgruppe jeweils eine Wahlzeugin oder einen Wahlzeugen zu entsenden.

(2) Die Wahlzeuginnen oder Wahlzeugen müssen Mitglieder der younion/LG Salzburg sowie der jeweiligen Hauptgruppe sein.

(3) Die Wählergruppe hat Namen, Vornamen und das Geburtsdatum der Wahlzeuginnen und Wahlzeugen spätestens eine Woche vor dem allgemeinen Wahltag dem Wahlvorstand schriftlich mitzuteilen. Dieser hat der Wahlzeugin oder dem Wahlzeugen schriftlich zu bescheinigen, dass sie oder er berechtigt ist, an den Sitzungen des Hauptgruppenwahlausschusses, Wahlkommission bzw. der Sprengelwahlkommissionen ohne Stimmrecht teilzunehmen.

(4) Die Wahlzeugin oder der Wahlzeuge hat die Bescheinigung des Wahlvorstandes nach Absatz 3 der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Hauptgruppenwahlausschusses, Wahlkommission bzw. der Sprengelwahlkommission vorzuweisen und im Zweifel ihre oder seine Identität nachzuweisen. Andernfalls ist ihr oder ihm der Zutritt zum jeweiligen Wahllokal zu verweigern.

## § 13 – Zeit und Ort der Wahl

(1) Der Wahlvorstand hat spätestens am siebenten Tag vor dem allgemeinen Wahltag die für die Stimmenabgabe bestimmten Tagesstunden und den Ort, an dem die Stimmabgabe zu erfolgen hat (Wahllokal), festzulegen und gemäß § 1 Abs. 4 kundzumachen.

(2) In der Kundmachung ist ferner anzugeben, welche Wahlberechtigten ihr Wahlrecht vor welcher Wahlkommission oder Sprengelwahlkommission ausüben haben.

(3) Im Gebäude des Wahllokals ist am Wahltag jede Art der Wahlwerbung, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen oder von Kandidatenlisten, untersagt.

## § 14 – Stimmzettel

(1) Die Wahl der Delegierten der Hauptgruppen zur Salzburger Landeskonferenz hat ausschließlich mittels der vom WV aufgelegten Stimmzettel zu erfolgen.

(2) Die Wählergruppen, die sich an der letzten Wahl der Delegierten zur Salzburger Landeskonferenz beteiligt haben, sind auf dem Stimmzettel nach der Gesamtzahl der bei dieser Wahl auf sie entfallenden gültigen Stimmen, beginnend mit der höchsten Zahl zu reihen. Bei gleichen Stimmzahlen entscheidet das Los.

(3) Die Wählergruppen, die sich an der letzten Wahl der Delegierten zur Salzburger Landeskonferenz nicht beteiligt haben, sind nach den nach Absatz 2 gereihten Wählergruppen nach dem Zeitpunkt der Einbringung des Wahlvorschlages, beginnend mit dem zuerst eingebrachten Wahlvorschlag zu reihen. Bei gleichzeitig eingebrachten Wahlvorschlägen entscheidet das Los.

(4) Die Stimmzettel haben die Bezeichnung aller Wählergruppen, einschließlich einer allfälligen Kurzbezeichnung sowie nach jeder Wählergruppe einen Kreis zu enthalten.

## § 15 – Wahlzellen

(1) Der WV bestimmt für jede Wahlkommission und Sprengelwahlkommission ein geeignetes Wahllokal und hat dafür zu sorgen, dass in jedem Wahllokal mindestens eine Wahlzelle vorhanden ist. Die Wahlzellen haben so beschaffen zu sein, dass jede Wählerin und jeder Wähler ungehindert und unbeobachtet ihren bzw. seinen Stimmzettel ausfüllen und in das Wahlkuvert legen kann.

(2) Die zugelassenen Wahlvorschläge sind in der Wahlzelle anzuschlagen.

## § 16 – Wahlhandlung

(1) Die oder der Vorsitzende der Wahlkommission oder Sprengelwahlkommission hat für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung bei der Wahlhandlung und für die Einhaltung dieser Wahlordnung zu sorgen.

(2) Am ersten Wahltag zur festgesetzten Stunde und in dem dazu bestimmten Wahllokal wird die Wahlhandlung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Wahlkommission oder Sprengelwahlkommission eingeleitet.

(3) Die Anzahl der vorhandenen Wahlkuverts und der Stimmzettel wird von der Wahlkommission oder Sprengelwahlkommission überprüft und in einer Niederschrift festgehalten.

(4) Unmittelbar vor der Stimmabgabe hat sich die Wahlkommission oder Sprengelwahlkommission zu überzeugen, dass die Wahlurne leer ist.

(5) Die Wahlberechtigten haben jeweils nur eine Stimme für die Wahl der Delegierten zur Salzburger Landeskonferenz.

(6) Die Wählerin oder der Wähler tritt vor die für sie bzw. ihn zuständige (Erläuterung: Zugehörigkeit nach beruflicher Tätigkeit) Wahlkommission oder Sprengelwahlkommission und nennt ihren oder seinen Namen und hat im Zweifel ihre oder seine Identität nachzuweisen.

(7) Blinde oder schwer Sehbehinderte dürfen sich von einer Begleitperson, die sie selbst auswählen können, führen und diese für sich abstimmen lassen. Von diesen Fällen abgesehen, darf die Wahlzelle stets nur von einer Person betreten werden. Über die Zulässigkeit der Inanspruchnahme einer Begleitperson entscheidet im Zweifelsfall die Wahlkommission oder Sprengelwahlkommission. Jede Stimmabgabe unter Beiziehung einer Begleitperson ist in der Niederschrift festzuhalten.

(8) Zur Stimmabgabe darf nur der vom WV zur Verfügung gestellte Stimmzettel verwendet werden.

(9) Ist die Wählerin oder der Wähler in der Wählerliste eingetragen, so sind ihr oder ihm von einem Mitglied der Wahlkommission oder Sprengelwahlkommission ein Stimmzettel und ein Wahlkuvert zu übergeben. Personen, die nicht in der Wählerliste eingetragen sind, dürfen nicht zur Wahl zugelassen werden.

(10) Der Name der Wählerin oder des Wählers ist im Abstimmungsverzeichnis unter fortlaufender Zahl und unter Beisetzung der Zahl der Wählerliste einzutragen. Gleichzeitig wird ihr oder sein Name in der Wählerliste unter Anführung der Zahl des Abstimmungsverzeichnisses abgestrichen.

(11) Die oder der Wahlberechtigte hat sich in die Wahlzelle zu begeben, dort den Stimmzettel auszufüllen und in das Wahlkuvert zu legen. Anschließend hat sie oder er das Wahlkuvert einem Mitglied der Wahlkommission oder Sprengelwahlkommission zu übergeben, dass es ungeöffnet in die Wahlurne zu legen hat.

(12) Ist der Wählerin oder dem Wähler beim Ausfüllen des Stimmzettels ein Fehler unterlaufen, dann hat sie oder er diesen Stimmzettel vor der Wahlkommission oder Sprengelwahlkommission durch Zerreißen unbrauchbar zu machen und zwecks Wahrung des Wahlgeheimnisses an sich zu nehmen. Anschließend ist ihr oder ihm ein weiterer Stimmzettel auszufolgen und dies in der Niederschrift zu vermerken.

## § 17 – Unterbrechung der Wahlhandlung

(1) Die Wahlkommission oder Sprengelwahlkommission, bei denen die Wahl an mehreren Tagen durchgeführt wird, haben die Wahlhandlung nach Ablauf der für den jeweiligen Wahltag festgesetzten Zeit zu unterbrechen, sobald alle bis dahin erschienenen Wählerinnen und Wähler ihre Stimme abgegeben haben.

(2) Anschließend ist die Wahlurne zu öffnen und die darin befindlichen Wahlkuverts zu entnehmen und zu zählen.

(3) Die Unterbrechung der Wahlhandlung ist von der Wahlkommission oder Sprengelwahlkommission in einer Niederschrift zu beurkunden, die Folgendes zu enthalten hat:

- (a) Zeitpunkt der Unterbrechung der Wahlhandlung;
- (b) Zahl der Wählerinnen und Wähler, die entsprechend der Eintragungen in der Wählerliste und im Abstimmungsverzeichnis ihre Stimmen abgegeben haben;
- (c) Zahl der nach Absatz 2 gezählten Wahlkuverts;
- (d) sofern die unter lit. b und c genannten Zahlen nicht übereinstimmen, den mutmaßlichen Grund hierfür.

(4) Die Niederschrift, die abgegebenen Wahlkuverts, die Wählerliste, das Abstimmungsverzeichnis, die nicht ausgegebenen Stimmzettel und Wahlkuverts sind zu verpacken und zu versiegeln.

(5) Das Wahlpaket ist an einem sicheren Ort aufzubewahren, der von der Wahlkommission oder Sprengelwahlkommission durch stimmeneinhelligen Beschluss festzulegen ist und am folgenden Tag rechtzeitig vor Beginn der Wahlhandlung abzuholen. Kommt kein stimmeneinhelliger Beschluss zustande, ist das Wahlpaket zum WV zu bringen, der für eine sichere Aufbewahrung zu sorgen hat. Den Mitgliedern der Wahlkommission oder Sprengelwahlkommission und den Wahlzeuginnen bzw. Wahlzeugen ist die Möglichkeit zu geben, an der Überbringung und Abholung des Wahlpaketes teilzunehmen.

(6) Am nächsten Tag ist das Wahlpaket vor Beginn der Wahlhandlung zu öffnen, die Übereinstimmung der Zahl der abgegebenen Wahlkuverts mit der nach Absatz 2 erhobenen Zahl festzustellen und in einem Nachtrag zur Niederschrift jeweils zu beurkunden. Sollte die Übereinstimmung der Zahlen nicht gegeben sein, so ist dies im Nachtrag zur Niederschrift anzuführen und zu begründen.

(7) Die abgegebenen Wahlkuverts sind ungeöffnet in die Wahlurne zu legen. Zum festgesetzten Zeitpunkt ist die Wahlhandlung wiederaufzunehmen.

## § 18 – Beendigung der Wahlhandlung

(1) Wenn die für die Stimmabgabe am allgemeinen Wahltag festgesetzte Zeit abgelaufen ist und alle bis dahin im Wahllokal erschienenen Wählerinnen und Wähler abgestimmt haben, erklärt die Wahlkommission oder Sprengelwahlkommission die Wahlhandlung für beendet. Ab Beendigung der

Wahlhandlung dürfen sich im Wahllokal nur die Mitglieder der Wahlkommission oder Sprengelwahlkommission und die Wahlzeuginnen bzw. Wahlzeugen aufhalten.

(2) Nach Beendigung der Wahlhandlung sind die in der Wahlurne befindlichen Wahlkuverts gründlich zu mischen, die Wahlurne zu entleeren und die abgegebenen Wahlkuverts zu zählen.

(3) Die Wahlkommission oder Sprengelwahlkommission hat festzustellen und in der Niederschrift zu beurkunden;

- (a) die Zahl der Wählerinnen und Wähler, die nach den Eintragungen in der Wählerliste und im Abstimmungsverzeichnis ihre Stimmen abgegeben haben;
- (b) die Zahl der abgegebenen Wahlkuverts;
- (c) sofern die unter lit. a und b genannten Zahlen nicht übereinstimmen, den mutmaßlichen Grund hierfür.

(4) Sprengelwahlkommissionen haben unverzüglich nach Beendigung der Wahlhandlung der jeweiligen Wahlkommission mitzuteilen, ob bei ihr mindestens 30 Wahlberechtigte ihre Stimme abgegeben haben. Ist dies nicht der Fall, so hat die Sprengelwahlkommission die abgegebenen Wahlkuverts ungeöffnet in einem verschlossenen und versiegelten Umschlag unter Anschluss des Wahlaktes der jeweiligen Wahlkommission zu übermitteln. Auf dem Umschlag ist die Zahl der enthaltenen Wahlkuverts zu vermerken.

## § 19 – Feststellung des Wahlergebnisses durch die Sprengelwahlkommission und Wahlkommission

(1) Die Sprengelwahlkommission, bei der mindestens 30 Wahlberechtigte ihre Stimme abgegeben haben, bzw. Wahlkommission hat nach der Feststellung gemäß § 18 Abs. 3 die Wahlkuverts zu öffnen, die Stimmzettel zu entnehmen und die Anzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel gemäß Absatz 4 und 5 festzustellen. Danach werden die gültigen Stimmzettel nach den Wahlvorschlägen geordnet und die Zahl der für jeden zugelassenen Wahlvorschlag abgegebenen Stimmen festgestellt. Ungültige Stimmzettel sind gesondert zu zählen. Das Ergebnis ist sofort der jeweiligen zuständigen nächsthöheren Wahlstelle telefonisch mitzuteilen.

(2) **Wahlkommissionen**, in deren Bereich Sprengelwahlkommissionen eingerichtet sind, dürfen mit der Öffnung bzw. Auszählung der Wahlkuverts von Sprengelwahlbehörden mit weniger als 30 abgegebenen Stimmen erst beginnen, wenn die Wahlkuverts all dieser Sprengelwahlkommissionen in die Wahlurne der Wahlkommission eingelegt und durchmischt wurden. Die Bestimmungen des Abs. 1 sind sinngemäß anzuwenden. Das Ergebnis ist sofort dem ZWV telefonisch mitzuteilen.

(2a) Hauptgruppenausschüsse sind für die Auszählung der Briefwahlkarten zuständig. Das Ergebnis ist sofort dem WV telefonisch mitzuteilen. Ist kein Hauptgruppenwahlausschuss vorgesehen, so ist der der WV für die Auszählung Briefwahlkarten zuständig. Die Bestimmungen des Abs. 1 sind sinngemäß anzuwenden.

(3) Der Hauptgruppenwahlausschuss ist jedenfalls für die Feststellung des Endergebnisses der jeweiligen Hauptgruppe zuständig.

(4) Eine Stimme ist gültig, wenn aus dem Stimmzettel eindeutig zu erkennen ist, welche Wählergruppe die Wählerin oder der Wähler wählen wollte. Dies ist der Fall, wenn die Wählerin oder der Wähler in einem der links in jeder wahlwerbenden Gruppe vorgedruckten Kreis ein X oder ein anderes Zeichen mit Tinte, Farbstift oder Bleistift anbringt, aus dem unzweideutig hervorgeht, dass er die in derselben Zeile angeführte wahlwerbende Gruppe wählen will. Der Stimmzettel ist aber auch dann gültig ausgefüllt, wenn der Wille der Wählerin oder des Wählers auf andere Weise, z.B. durch Anhaken, Unterstreichen, sonstige entsprechende Kennzeichnung einer wahlwerbenden Gruppe, durch Durchstreichen der übrigen wahlwerbenden Gruppen eindeutig zu erkennen ist.

(5) Eine Stimme ist ungültig, wenn aus dem Stimmzettel nicht eindeutig zu erkennen ist, welche Wählergruppe die Wählerin oder der Wähler wählen wollte. Wahlkuverts, in denen kein Stimmzettel enthalten ist, zählen als ungültige Stimme und sind mit dem Vermerk „LEER“ zu versehen und fortlaufend zu nummerieren.

Der Stimmzettel ist ebenfalls ungültig, wenn

- (a) ein anderer als der zur Verfügung gestellte Stimmzettel zur Abgabe der Stimme verwendet wurde,
- (b) der Stimmzettel durch Abreißen eines Teiles derart beeinträchtigt wurde, dass nicht mehr unzweideutig hervorgeht, welche wahlwerbende Gruppe der Wähler wählen wollte,
- (c) überhaupt keine wahlwerbende Gruppe angezeichnet wurde,
- (d) zwei oder mehrere wahlwerbende Gruppen angezeichnet wurden,
- (e) aus dem vom Wähler angebrachten Zeichen oder der sonstigen Kennzeichnung nicht unzweideutig hervorgeht, welche wahlwerbende Gruppe er wählen wollte und
- (f) wenn ein Kuvert mehrere gültig ausgefüllte Stimmzettel enthält und diese Stimmzettel auf verschiedene Wahlvorschläge lauten.

(6) Der WV kann den Hauptgruppenwahlausschüssen, den Wahlkommissionen und den Sprengelwahlkommissionen eine verbindliche Richtlinie zur Beurteilung der Gültigkeit bzw. Ungültigkeit von Stimmen zur Verfügung zu stellen.

## **§ 20 – Ermittlungsverfahren und Feststellung des Endergebnisses durch den Wahlvorstand**

(1) Der WV hat das Ermittlungsverfahren durchzuführen.

(2) Die Wahlkommissionen bzw die Hauptgruppenausschüsse haben dem WV unverzüglich telefonisch mitzuteilen:

- (a) Summe der in ihrem insgesamt abgegebenen Stimmen
- (b) Summe der abgegebenen ungültigen Stimmen
- (c) Summe der abgegebenen gültigen Stimmen
- (d) Summe der auf die einzelnen Wählergruppen entfallenden gültigen Stimmen

(3) Auf Grund der abgegebenen gültigen Stimmen ist die Anzahl der auf die einzelnen Wählergruppen entfallenden Mandate mittels der Wahlzahl (D'Hondt'schen Verfahren) durch den WV wie folgt zu ermitteln:

- (a) Ermittlung der Wahlzahl: Die Summen der für jede Wählergruppe abgegebenen gültigen Stimmen werden nach ihrer Größe geordnet, nebeneinander geschrieben; unter jede Summe wird die Hälfte geschrieben, darunter das Drittel, das Viertel und nach Bedarf die weiterfolgenden Teilzahlen. Als Wahlzahl gilt, je nach Anzahl der zu vergebenden Mandate, bei "x" zu vergebenden Mandaten die x-größte Zahl der so angeschriebenen Zahlen.
- (b) Jeder Wählergruppe sind so viele Mandate zuzuteilen, wie die Wahlzahl in der Zahl der für sie gültig abgegebenen Stimmen enthalten ist.
- (c) Wenn nach dieser Berechnung mehrere Wählergruppen den gleichen Anspruch auf ein Mandat haben, so entscheidet die Zahl der Reststimmen; bei gleicher Reststimmenzahl entscheidet das Los. Ein Reststimmenausgleich zwischen Wahlgruppen erfolgt nicht.

## § 21 – Zuweisung der Mandate

(1) Die auf eine Wählergruppe entfallenden Mandate sind den Kandidatinnen und Kandidaten dieser Wählergruppe in der Reihenfolge zuzuweisen, wie sie im Verzeichnis gemäß § 10 Abs. 3 lit. b angegeben wurden.

(2) Der WV hat die Kandidatinnen und Kandidaten, denen ein Mandat zuzuweisen ist, unverzüglich von ihrer Wahl zu verständigen. Diese Verständigung kann schriftlich per Brief oder E-Mail sowie telefonisch erfolgen.

(3) Erklärt die oder der Gewählte nicht binnen dreier Arbeitstage ab Verständigung der Mandatzuweisung, dass sie oder er die Wahl ablehnt, so gilt diese als angenommen.

(4) Lehnt sie oder er die Wahl ab, so tritt eine oder ein nach Absatz 6 berufene(r) Ersatzdelegierte(r) an ihre oder seine Stelle.

(5) Ist eine Kandidatin oder ein Kandidat in mehreren Wahlvorschlägen genannt und wären ihr oder ihm mehrere Mandate zuzuweisen, so ist sie oder er vom ZWV unverzüglich aufzufordern, innerhalb von drei Arbeitstagen zu erklären, für welche Wählergruppe sie bzw. er sich entscheidet. Auf den anderen Wahlvorschlägen ist sie oder er entsprechend ihrer oder seiner Erklärung zu streichen. Kommt die Kandidatin oder der Kandidat dieser Aufforderung nicht fristgerecht nach, so ist sie oder er von allen Wahlvorschlägen zu streichen.

(6) Die auf einem Wahlvorschlag den gewählten Delegierten der Hauptgruppen zur Salzburger Landeskonzferenz folgenden Kandidatinnen oder Kandidaten gelten als Ersatzdelegierte der gewählten Delegierten.

## § 22 – Niederschriften und Wahlakte

(1) Der WV hat für die Niederschriften den Hauptgruppenwahlausschüssen, den Wahlkommissionen und Sprengelwahlkommissionen eigene Drucksorten zur Verfügung zu stellen, die ausschließlich zu verwenden sind und von den Mitgliedern der jeweiligen Kommissionen nach Abschluss der Wahlhandlung und Stimmenauszählung zu unterschreiben sind.

(2) Der Niederschrift sind jeweils gesondert anzuschließen;

- (a) die Bezug habenden Wählerlisten;
- (b) die Abstimmungsverzeichnisse;
- (c) die abgegebenen ungültigen Stimmen;
- (d) die abgegebenen gültigen Stimmen getrennt nach Wählergruppe;
- (e) die zugelassenen und kundgemachten Wahlvorschläge.

(3) Die Niederschrift samt ihren Beilagen bildet den Wahlakt der jeweiligen Kommission. Die Sprengelwahlkommissionen haben ihre Wahlakte unverzüglich den jeweiligen übergeordneten Wahlstellen zu übergeben, die ihrerseits den gesamten Wahlakt dem WV unverzüglich zu übermitteln haben. Bei Einrichtung von Hauptgruppenwahlausschüssen haben diese den Wahlakt dem WV zu übergeben. Der WV hat alle Wahlakte in Verwahrung zu nehmen und bis zur Neubestellung des WV aufzubewahren.

(4) Die Wahlakte sind vom neu bestellten WV zu vernichten.

## § 23 – Kundmachung des Wahlergebnisses

(1) Der WV hat die von ihm festgestellte Anzahl der auf die einzelnen Wählergruppen entfallenden Mandate unverzüglich gemäß § 1 Abs. 4 kundzumachen.

(2) Die Wahlergebnisse aller Hauptgruppen sind vom WV gemäß § 1 Abs. 4 kundzumachen.

## § 24 – Wahlanfechtung

(1) Die Wahl kann innerhalb von zwei Wochen nach Kundmachung des Wahlergebnisses durch den WV gemäß § 23 Abs. 2 von jeder Wählergruppe, die sich an der Wahl beteiligt hat sowie von jenen Mitgliedern, die Wahlvorschläge für die Wahl eingebracht haben, beim WV angefochten werden.

(2) Die Anfechtung kann nur auf die Verletzung von leitenden Grundsätzen des Wahlrechts oder von wesentlichen Bestimmungen dieser Wahlordnung gegründet werden.

(3) Der WV hat der Wahlanfechtung stattzugeben, wenn die nach Absatz 2 behauptete Verletzung von leitenden Grundsätzen des Wahlrechts oder von wesentlichen Bestimmungen dieser Wahlordnung erwiesen ist und auf das Wahlergebnis Einfluss hatte.

## § 25 – Fristen

(1) Bei der Berechnung der in dieser Wahlordnung festgesetzten Fristen, die nach Tagen bestimmt sind, wird der Tag nicht mitgerechnet, in den der Zeitpunkt oder das Ereignis fällt, wonach sich der Anfang der Frist richten soll.

(2) Nach Wochen bestimmte Fristen beginnen mit dem Tag, in den der Zeitpunkt oder das Ereignis fällt, wonach sich der Anfang der Frist richten soll und enden mit dem Ablauf desjenigen Tages, der nach der betreffenden Fristbestimmung in Betracht kommenden Woche, der durch seine Benennung dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat.

(3) Der Beginn und der Lauf der Fristen werden durch Sonn- und Feiertage, Samstage oder den Karfreitag nicht behindert.

(4) Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonn- oder Feiertag, auf einen Samstag oder den Karfreitag, so endet die Frist am nächstfolgenden Werktag. Ist der betreffende Werktag der Karfreitag oder ein Samstag, so endet die Frist am nächstfolgenden Werktag.

(5) Arbeitstage im Sinne dieser Wahlordnung sind die Werktage ohne die Samstage und den Karfreitag.

## § 26 Unterstützungskräfte bei der Wahl

(1) Der Wahlvorstand kann weitere Unterstützungskräfte für die Wahlvorbereitung, Wahlhandlung und Auszählung heranziehen und diese mit Aufgaben beauftragen, welche diese im Namen des Wahlvorstandes und unter dessen fachlicher Aufsicht vornehmen dürfen.

(2) Diese Aufgaben können unter anderem sein:

- a. Gewährung der Einsichtnahme in Wähler:innenlisten durch Wahlwerber:innen und Wahlberechtigte
- b. Entgegennahme von Briefwahlkartenanträgen
- c. Aushändigung von Briefwahlkarten und Entgegennahme von Briefwahlkarten
- d. Mitwirkung bei der Stimmauszählung in allen Wahlkommissionen
- e. Organisatorische Angelegenheiten zur Wahlvorbereitung und Wahlabhandlung

(3) Diese Unterstützungskräfte können Mitarbeiter:innen der younion oder des ÖGB sowie Mitglieder und Funktionäre der younion sein.